

RICHTLINIEN
des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über
den

TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014 - 2020

vom 6. August 2014
in der Fassung vom 31. Oktober 2022

**gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungs-
gesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung**

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bund und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für die TOP-Tourismus-Förderung durch die ÖHT nachstehende Richtlinien zu beachten.

Soweit in diesen Richtlinien Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	3
Teil A: TOP – Investition	4
1 Zielsetzung	4
2 Gegenstand der Förderung	4
3 Persönliche Voraussetzungen	4
4 Sachliche Voraussetzungen	5
5 Förderbare und nicht förderbare Kosten	8
6 Art und Höhe der Förderung	9
7 Berechnungsgrundlage und Eigenfinanzierungsquote	10
8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts	11
9 Laufzeiten und Konditionen	11
Teil B: TOP - Jungunternehmerförderung	13
1 Zielsetzung	13
2 Gegenstand der Förderung	13
3 Persönliche Voraussetzungen	13
4 Sachliche Voraussetzungen	14
5 Förderbare und nicht förderbare Kosten	14
6 Art und Höhe der Förderung	16
7 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts	16
8 Konditionen	17
Teil C: TOP - Innovation	18
1 Zielsetzung	18
2 Gegenstand der Förderung	18
3 Persönliche Voraussetzungen	18
4 Sachliche Voraussetzungen	19
5 Förderbare und nicht förderbare Kosten	20
6 Art und Höhe der Förderung	21
7 EU-Kofinanzierung und EU-Beihilfenrecht	22
8 Verfahren	23
Teil D: TOP - Restrukturierung	24
1 Zielsetzung	24
2 Gegenstand der Förderung	24
3 Persönliche Voraussetzungen	24
4 Sachliche Voraussetzungen	24
5 Art und Höhe der Förderung	26
6 Berechnungsgrundlage	27
7 Förderungsunter- und -obergrenzen	27

8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts.....	27
Geltungsdauer	29
Allgemeine Bestimmungen	30
1. Gewährung von Förderungen	30
2. Förderungsansuchen	30
3. Prüfung und Entscheidung	31
4. Auszahlung	33
5. Berichtslegung	35
6. Meldepflichten.....	37
7. Überprüfung und Auskunftserteilung	37
8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	38
9. Datenschutz.....	42
10. Verpflichtungserklärung	43
11. Haftungsausschluss	43
12. Gerichtsstand.....	43
Anhang I KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht	i
Anhang II Verfahrenzinssatz für variabel verzinste TOP-Impuls-Kredite – Berechnung der Zinsobergrenze.....	iv
Anhang III Verfahrenzinssatz für variabel verzinste TOP-Tourismus-Kredite.....	v

Präambel

Mit der österreichischen Tourismusstrategie wurde 2010 der Grundstein für eine strategische und thematisch fokussierte Tourismusförderung gelegt, die über die Förderungspyramide mit den Bundesländern abgestimmt ist.

Dieser erfolgreiche Weg zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft soll unter Einbindung der Ergebnisse der 2013 durchgeführten Evaluierung der Förderung fortgesetzt werden.

Die Geltungsdauer der Tourismus-Förderungs-Richtlinien ist an die Dauer der Programmplanungsperiode 2014 - 2020 der Europäischen Union angelehnt. Die Neuerungen im EU-Beihilfenrecht fanden ebenso Eingang in die vorliegenden Richtlinien wie die Maßgaben, die sich aufgrund des neuen Haushaltsrechts des Bundes ergeben.

Mit der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 durchgeführten Umwidmung eines Teils des ÖHT-Haftungsrahmens für von der ÖHT durchzuführende Kreditoperationen bei der Europäischen Investitionsbank und anderen supranationalen Banken des Euroraums können weitere zinsgünstige Kreditmittel mit langer Laufzeit für die Tourismuswirtschaft bereitgestellt werden.

Bedingt durch die Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) und der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff wurden die mit 1. Juli 2014 in Kraft gesetzten TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien mit 26. Februar 2015 an die neue Rechtslage angepasst. Weitere Detaillierungen erfolgten im Teil C in Hinblick auf die Programmplanungen beim Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Bedingt durch den konjunkturellen Aufschwung und die damit einhergehende anhaltend hohe Nachfrage nach Krediten der ÖHT durch Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft wurden im Hinblick auf die mit 1. Juli 2014 in Kraft gesetzten und mit 26. Februar 2015 adaptierten TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien dahingehend angepasst, dass nunmehr die Bereitstellung von geförderten Investitionskrediten, die auf einer mit einer Bundeshaftung besicherten Refinanzierungslinie beruhen (TOP-Impuls-Kredite), für Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 100.000,00 bis zu EUR 5 Mio. möglich ist.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist die Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung mit Fokus auf Familienbetriebe sowie die Neugestaltung der Förderungsrichtlinien vorgesehen. Dieser Neuausrichtungsprozess wurde im Jahr 2022 nach COVID-19-bedingter Unterbrechung mit Fokus auf Resilienz und Nachhaltigkeit neugestartet und soll in neuen Richtlinien und einer neu beauftragten Abwicklungsstelle münden. Vor dem Hintergrund des laufenden Vergabeverfahrens und der diesbezüglich zu berücksichtigenden Fristen erfolgt eine letztmalige Verlängerung der Richtlinien. Diese Richtlinien sollen ohne Vornahme inhaltlicher Änderungen bis zur Inkraftsetzung neuer Richtlinien, längstens jedoch bis zum 31. März 2023 in Geltung stehen.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, die am 18. Juli 2022 in Kraft getreten ist, sind die Angelegenheiten des Tourismus auf das neue Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) übergegangen, weshalb die entsprechenden Bezeichnungen in dieser Richtlinie daher anzupassen waren.

Teil A: TOP – Investition

1 Zielsetzung

Ziele dieser Förderung sind die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere durch den Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung des touristischen Angebots und die Forcierung der Saisonverlängerung. Ein weiteres Ziel besteht in der Sicherung der Beschäftigungslage.

Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der jeweils geltenden Fassung, werden die Umsatzzahlen, der Gross Operating Profit (GOP), die Bettenzahlen und Nächtigungszahlen sowie die Mitarbeiterzahlen (Vollzeitäquivalente) der geförderten Unternehmen herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte wie Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen, die einer bilanziellen Aktivierungspflicht unterliegen.

3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

3.2 Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 4 durchzuführen beabsichtigen und
- selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 3.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen (Errichter), aber
- mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

- Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handeln.
- 3.3 Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die
- als KMU gemäß KMU-Definition gelten (siehe Anhang I) und
 - über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
 - touristische Infrastruktur zur Attraktivierung von Wintersportgebieten - mit Ausnahme von Aufstiegshilfen - zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen.
- 3.4 Gegen den Förderungswerber darf kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein.
- 3.5 Gebietskörperschaften kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition (siehe Anhang I); darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als Förderungswerber nicht in Betracht.

4 Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert ist und ein schlüssiges Unternehmenskonzept, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt, vorliegt.

In Bezug auf behindertengerechte Investitionen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

Vorhaben mit förderbaren Kosten zwischen EUR 100.000,00 und EUR 700.000,00 gemäß Punkt 6.1, deren Gesamtinvestitionskosten¹ nicht zu mindestens 75 % Investitionsschwerpunkte gemäß Punkte 4.1.2 bis 4.1.6 zum Gegenstand haben, sind von einer Förderung zur Gänze ausgeschlossen.

4.1 Investitionsschwerpunkte

4.1.1 Qualitätsverbesserung

Förderbar sind Investitionen in materielle Vermögenswerte, die zu einer Qualitätsverbesserung (mit überwiegend baulichen Maßnahmen) führen.

4.1.2 Betriebsgrößenoptimierung, Neuausrichtung und unter besonderen Voraussetzungen Neubauten

Förderbar sind Investitionen in materielle Vermögenswerte, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung oder Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen führen.

Im Rahmen einer Betriebsgrößenoptimierung ist auch der Ankauf eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Tourismusbetriebes förderbar.

¹ Als Gesamtinvestitionskosten gilt die Summe aller investiven Maßnahmen abzüglich privat genutzter und branchenfremder Investitionen eines Vorhabens.

Hinsichtlich Neubauten gelten zudem die besonderen Voraussetzungen gemäß Punkte 4.2.1 und 4.2.3.

4.1.3 Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender Einrichtungen, die vorwiegend von ortsfremden Gästen genutzt werden (touristische Infrastruktureinrichtungen). Dazu zählen auch Einrichtungen zur Attraktivierung von Wintersportgebieten mit Ausnahme von Aufstiegshilfen.

4.1.4 Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter. Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des jeweiligen Bundeslandes angesprochen werden können.

4.1.5 Umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen

Förderbar sind Investitionen zur Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen sowie zur Einsparung von Energie und Trinkwasser. Weiters sind Investitionen zur Optimierung interner Prozesse im Sinne der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit förderbar. Förderbar sind zudem Investitionen, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

4.1.6 Übernehmer

Förderbar sind Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen bei Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben. Darunter fallen Modernisierungsarbeiten sowie bauliche Investitionen, welche innerhalb von drei Jahren nach Betriebsübernahme erfolgen und in der Bilanz des Fördernehmers aktiviert werden müssen.

Der Förderungsnehmer muss den Betrieb von Familienangehörigen übernehmen und im Zuge dessen binnen drei Jahre ab Übergabe in qualitätsverbessernde Maßnahmen investieren.

4.2 Besondere sachliche Voraussetzungen für bestimmte Betriebstypen

4.2.1 Beherbergungsbetriebe und Beherbergungsneubauten

Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den Standard eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben aufweisen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

Bei Beherbergungsbetrieben müssen Betriebsgrößenoptimierungen mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahme einhergehen. Bei Kapazitätserweiterungen auf über 120 Betten darf die ursprünglich vorhandene Beherbergungskapazität maximal verdoppelt werden.

Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und daher im Rahmen der Förderaktion ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Außerdem ist eine Förderung in nationalen Regionalfördergebieten und in touristischen Wachstums- und Hoffungsgebieten dann möglich, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist. Zudem muss der Neubau den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" erreichen.² Förderungsvoraussetzung ist weiters die Errichtung von mindestens 30 Zimmern.

Ein Beherbergungsneubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstaussübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt.

4.2.2 Campingplätze

Campingplätze können nur unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist, der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Die Neuerrichtung von Campingplätzen kann nur gefördert werden, wenn die standortbezogenen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.2.1 erfüllt sind.

4.2.3 Gastronomiebetriebe und Gastronomieneubauten

Gastronomiebetriebe in Wien und in den Landeshauptstädten können generell nicht gefördert werden. Andere Gastronomiebetriebe können nur gefördert werden, sofern sie touristisch bedeutsam sind. Ausschlaggebend ist die Nutzung durch den ortsfremden Gast. Indikatoren dafür sind die Mitgliedschaft bei überregionalen kulinarischen Initiativen, die Lage in touristischen Kernzonen oder im Einzugsbereich von Tagesausflugsattraktionen, etc.

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können trotz touristischer Bedeutung nicht gefördert werden.

Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Verpflegungskapazitäten aufweisen und daher im Rahmen der Förderaktion ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Außerdem ist eine Förderung in nationalen Regionalfördergebieten und in touristischen Wachstums- und Hoffungsgebieten dann möglich, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Verpflegungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Ein Gastronomieneubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstaussübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt.

² Vorlage einer entsprechenden Planungsdeklaration.

4.2.4 Reisebüros

Reisebüros können nur gefördert werden, wenn sie zu mehr als 50 % gemessen am Jahresumsatz auf die Akquisition von ausländischen Gästen (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

4.2.5 Freizeitbetriebe

Freizeitbetriebe können nur bei der Realisierung touristisch bedeutsamer Vorhaben gefördert werden. Entscheidend ist die Nutzung durch den ortsfremden Gast.

Investitionen in Freizeitbetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können trotz touristischer Bedeutung nicht gefördert werden.

4.2.6 Franchisebetriebe

Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 4.2.1 bis 4.2.5 können Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist, was beispielhaft anhand folgender Kriterien gemessen wird:

- eigenständige Mitarbeiterpolitik,
- eigenständige Einkaufspolitik,
- eigenständige Vertriebsmaßnahmen.

Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

5 Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

5.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5.2.2 Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist

5.2.3 der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten

Eine Ausnahme besteht für den Ankauf bestehender Beherbergungsbetriebe (jedoch ohne Grundstück) bei Vorhaben zur Betriebsgrößenoptimierung gemäß Punkt 4.1.2 und zur Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter gemäß Punkt 4.1.4.

5.2.4 der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern

5.2.5 Reparaturen

5.2.6 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen. Eine Ausnahme besteht für Vorhaben, bei denen die Ersatzinvestitionen weniger als 25 % der Gesamtinvestitionskosten³ betragen.

5.2.7 der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten

5.2.8 Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume

5.2.9 die Umschuldung von bereits gewährten Krediten, ausgenommen vorher vom BMAW bzw. von der ÖHT genehmigte Vor- und Zwischenfinanzierungen, deren Konditionen dem Punkt 9 entsprechen

5.2.10 Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen

5.2.11 Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb

5.2.12 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren

5.2.13 Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)

5.2.14 Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden

6 Art und Höhe der Förderung

6.1 Zuschuss bei Vorhaben zwischen EUR 100.000,00 und EUR 700.000,00

Kommerzielle Investitionskredite werden ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 100.000,00 bis maximal EUR 700.000,00 unterstützt. Die Förderung besteht in einem Zuschuss von maximal 5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7 (TOP-Zuschuss). Übersteigen die förderbaren Kosten den Betrag von

³ Als Gesamtinvestitionskosten gilt die Summe aller investiven Maßnahmen abzüglich privat genutzter und branchenfremder Investitionen eines Vorhabens.

EUR 700.000,00, erfolgt die Finanzierung jedenfalls durch einen geförderten Investitionskredit gemäß Punkt 6.2 bzw. 6.3.

6.2 Geförderter Investitionskredit ohne Zinsenzuschuss bei Vorhaben ab EUR 100.000,00

Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 100.000,00 bis zu EUR 5 Mio. werden - innerhalb der Betragsgrenzen von Punkt 6.1 alternativ zum Zuschuss - mit einem geförderten Investitionskredit der ÖHT unterstützt, der auf einer mit einer Bundshaftung besicherten Refinanzierungslinie beruht (TOP-Impuls-Kredit).⁴

6.3 Geförderter Investitionskredit mit Zinsenzuschuss bei Vorhaben ab EUR 1 Mio.

Investitionen ab förderbaren Kosten von mindestens EUR 1 Mio. bis zu einem Kreditbetrag von EUR 5 Mio. werden alternativ zu Punkt 6.2 mit einem geförderten Investitionskredit finanziert. Die Förderung besteht in der Gewährung eines bundesseitigen Zinsenzuschusses von maximal 2 % p.a. zu einem Kredit der ÖHT (TOP-Tourismus-Kredit).⁵

6.4 Übernahme von Haftungen

Mit Ausnahme von Neubauten kann als ergänzendes Förderungsinstrument eine Haftung gemäß der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020“ in Anspruch genommen werden.

6.5 Verstärkung durch Landesbeteiligung

Den Bundesländern ist es freigestellt, durch Abschluss einer Vereinbarung mit der ÖHT die Förderung des Bundes für Vorhaben gemäß Punkte 6.1 bis 6.3 unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien und gegebenenfalls anwendbarer Richtlinien des Bundeslandes durch die Gewährung eines Zuschusses bzw. Zinsenzuschuss innerhalb der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen zu verstärken.

7 Berechnungsgrundlage und Eigenfinanzierungsquote

Die Berechnungsgrundlage der Förderung bestimmt sich auf Basis der förderbaren Kosten. Die Kosten ergeben sich aus der Summe der richtlinien- und projektgemäßen Kostenvoranschläge zuzüglich der Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner). Projekte gemäß Punkt 6.1, deren touristisch relevante Gesamtinvestitionskosten nicht zu mindestens 75 % Investitionsschwerpunkte gemäß Punkte 4.1.2 bis 4.1.6 zum Gegenstand haben, sind von einer Förderung zur Gänze ausgeschlossen.

⁴ Das BMAW behält sich vor, dass alternativ ein Kredit der ÖHT nach Punkt 6.3 oder Mittel des ERP-Fonds angesprochen werden können.

⁵ Das BMAW behält sich vor, dass in diesem Zusammenhang auch TOP-Impuls-Kreditmittel der ÖHT bzw. Mittel des ERP-Fonds angesprochen werden können, wobei in diesen Fällen kein Zinsenzuschuss des Bundes zu Anwendung kommt.

Die Berechnungsgrundlage der Förderung beträgt bei kommerziellen Investitionskrediten gemäß Punkt 6.1 und geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 6.2 maximal 100 % der förderbaren Kosten. Bei geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 6.3 beträgt die Berechnungsgrundlage der Förderung maximal 60 % der förderbaren Kosten. Bei Investitionen in die überbetriebliche touristische Infrastruktur gemäß Punkt 6.3 beträgt die Berechnungsgrundlage der Förderung maximal 70 % der förderbaren Kosten. Im Falle von Neubauten von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben gemäß Punkte 6.2 und 6.3 beträgt die Berechnungsgrundlage maximal 50 % der förderbaren Kosten. Darüber hinaus ist bei Neubauvorhaben ein Eigenkapitalanteil von mindestens 25 % der förderbaren Kosten erforderlich.

Auch für alle Förderungsmaßnahmen, die als Regionalbeihilfen gewährt werden, gilt, dass der Förderungsnehmer generell eine ungeforderte Finanzierung von mindestens 25 % aufbringen muss.

8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

8.1 EU-Rechtsgrundlagen

Im Teil A sind folgende Beihilfearten vorgesehen:

Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalförderungsgebieten. Nationale Regionalförderungsgebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sind Gebiete, die in der von der Europäischen Kommission (EK) genehmigten Förderungsgebietskarte⁶ Österreichs⁷ als solche ausgewiesen sind (nationale Regionalförderungsgebiete). Diese Förderungsgebietskarte bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien.

8.2 Kumulierung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden. Die ÖHT hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

9 Laufzeiten und Konditionen

Bei geförderten Investitionskrediten gemäß Punkt 6, bei denen die Förderung in einem bundesseitigen Zinsenzuschuss zu einem Kredit der ÖHT besteht,

⁶ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.5.2014 betreffend SA.37825 (2014/N) – Österreich.

⁷ Siehe Notifizierung SA.64462 (2021/N); Genehmigungsbeschluss ausstehend

kann unabhängig von der Laufzeit der Förderung, die maximal 10 Jahre beträgt, mit der ÖHT eine längere Kreditlaufzeit als die Förderungslaufzeit vereinbart werden, die jedoch das Ausmaß oder die Dauer der Förderung nicht berührt. Im Fall von geförderten Investitionskrediten der ÖHT, die auf einer mit einer Bundeshaftung besicherten Refinanzierungslinie beruhen, beträgt die Kreditlaufzeit in der Regel 10 Jahre zuzüglich einer tilgungsfreien Anlaufzeit von 1 bis 2 Jahren. Eine Verlängerung über diese vertraglich vereinbarte Laufzeit hinaus kann nur unter der Voraussetzung einer marktüblichen Konditionierung mit der ÖHT vereinbart werden.

Für TOP-Impuls-Kredite gemäß Punkt 6.2 wird einerseits ein an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes orientierter Verfahrenszinssatz als Obergrenze festgelegt. Dieser berücksichtigt einen fixen Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor über die gesamte Förderungslaufzeit von in der Regel 10 Jahren, Kosten, die von der Europäischen Investitionsbank bzw. einer anderen supranationalen Bank des Euroraums verrechnet werden, sowie die Haftungsprovision des Bundes (siehe Details zum Berechnungsmodus in Anhang II). Alternativ kann ein Fixzinssatz zu marktüblichen Konditionen angeboten werden.

Für TOP-Tourismus-Kredite gemäß Punkt 6.3 wird ein an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes orientierter Verfahrenszinssatz als Obergrenze festgelegt. Dieser berücksichtigt einen fixen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor über die gesamte Förderungslaufzeit von in der Regel 10 Jahren und einen an die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) angelehnten Liquiditätsaufschlag (siehe Details zum Berechnungsmodus in Anhang III). Alternativ kann ebenfalls ein Fixzinssatz zu marktüblichen Konditionen angeboten werden.

Daneben können in beiden Fällen erwachsene Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) nach Anfall oder pauschal mit maximal 0,5 % der Kreditsumme begrenzt in Rechnung gestellt werden.

Wird ein Förderungsansuchen gemäß Punkte 6.2 und 6.3 (geförderter Investitionskredit) vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft positiv entschieden, jedoch vom Förderungswerber nicht in Anspruch genommen, so steht der ÖHT eine pauschale Abgeltung ihrer Mühewaltung im Umfang von EUR 5.000,00 pro Förderungsfall zu, die vom Förderungswerber zu entrichten ist.

Sofern im Teil A keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020.

Teil B: TOP - Jungunternehmerförderung

1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der Gründung- und Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 BHG 2013 werden die Umsatzzahlen, der Gross Operating Profit (GOP), die Mitarbeiterzahlen (Vollzeitäquivalente) der geförderten Unternehmen sowie ihre Überlebensrate nach drei Jahren herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Unterstützung von materiellen Investitionen in Kooperation mit dem Bundesland, in dem das Unternehmen gegründet bzw. übernommen wird.

3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig zu betreiben oder zu übernehmen beabsichtigen und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

3.2 Weiters muss ein Jungunternehmer⁸

ein unter Punkt 3.1 genanntes Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten fünf Jahre vor der Gründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sein und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben.

3.3 Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin mit mehr als 25 % beteiligt sein und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei der Übernahme eines Unternehmens muss

⁸ Für die Zwecke dieser Richtlinien wird unter Jungunternehmer sowohl der Neugründer als auch der Übernehmer eines Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft verstanden.

die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.

- 3.4 Jungunternehmer müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine längerfristig erfolversprechende Unternehmensführung im Sinne der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit erwarten lassen.
- 3.5 Die Gründung bzw. Übernahme darf zeitlich nicht vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen. Als Zeitpunkt der Neugründung bzw. Übernahme gilt die Aufnahme der Investitionstätigkeit.
- 3.6 Unternehmen, die für die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Z. 27 UStG optieren, sind nicht förderbar.

4 Sachliche Voraussetzungen

Die geplante Gründung oder Übernahme muss auf einem schlüssigen Unternehmenskonzept beruhen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.

Investitionen in Betriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können trotz touristischer Bedeutung nicht gefördert werden.

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist, was beispielhaft anhand folgender Kriterien gemessen wird:

- eigenständige Mitarbeiterpolitik,
- eigenständige Einkaufspolitik,
- eigenständige Vertriebsmaßnahmen.

Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

5 Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten materielle Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens stehen, wie

- die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, Anschaffung von Einrichtung, Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner) sowie
- der Kaufpreis beim Erwerb eines Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, nicht jedoch anteilige Kosten des Grunderwerbs.

Hinsichtlich des Neubaus von Beherbergungsbetrieben gelten die Bestimmungen gemäß Teil A, Punkt 4.2.1.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

5.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5.2.2 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist

5.2.3 der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten

Eine Ausnahme besteht für den Ankauf von Baulichkeiten im Rahmen des Erwerbs eines Tourismus- oder Freizeitunternehmens gemäß Punkt 5.1.

5.2.4 der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern mit Ausnahme von Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen

5.2.5 Reparaturen

5.2.6 der Ankauf von Unternehmen von Ehegatten, von Schwiegereltern, von Verwandten in gerader Linie und von im Unternehmen mittätigen Verwandten der Seitenlinie zweiten und dritten Grades

5.2.7 der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten

5.2.8 Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume

5.2.9 Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen

5.2.10 Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb

5.2.11 Kautionen

5.2.12 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren

5.2.13 Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)

5.2.14 Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden

6 Art und Höhe der Förderung

6.1 Eigenfinanzierungsquote

Bei der Gründung ist ausreichendes Eigenkapital von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten⁹ sicherzustellen. Förderungen jedweder Art gelten nicht als Eigenkapital.

6.2 Förderung der materiellen Kosten

6.2.1 Vorhaben bis EUR 250.000,00 förderbare Kosten

Die Förderung besteht bei förderbaren Kosten von mindestens EUR 20.000,00 (Untergrenze) bis max. EUR 250.000,00 (Obergrenze) für fremdkapitalfinanzierte Investitionen in einem Zuschuss von maximal 7,5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5.1, sofern es sich beim Förderungsnehmer um ein kleines Unternehmen gemäß der KMU-Definition (siehe Anhang I) handelt. Bei mittleren Unternehmen besteht die Förderung in einem Zuschuss von maximal 5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5.1.

Diese Basisförderung des Bundes wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Bundesland, in welchem das jeweilige Vorhaben durchgeführt wird, mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zufolge es für die genannten Vorhaben unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien und gegebenenfalls anwendbarer Richtlinien des Bundeslandes einen Zuschuss bzw. Zinsenzuschuss in mindestens der gleichen Höhe gewährt wie der Bund. Bei mittleren Unternehmen darf der Zuschuss insgesamt maximal 10 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5.1 betragen.

6.2.2 Vorhaben über EUR 250.000,00 förderbare Kosten

Sollte ein Jungunternehmer ein Vorhaben, das förderbare Kosten von mehr als EUR 250.000,00 aufweist, verwirklichen, kann für den EUR 250.000,00 übersteigenden Teil um eine Förderung nach Teil A dieser Richtlinien angesucht werden. Die Art und Höhe der diesbezüglichen Förderung richten sich nach den verbleibenden Gesamtinvestitionskosten abzüglich der für die Jungunternehmerförderung maßgeblichen förderbaren Kosten.

6.2.3 Übernahme von Haftungen

Als ergänzendes Förderungsinstrument kann eine Haftung gemäß der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020“ in Anspruch genommen werden.

7 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

7.1 EU-Rechtsgrundlagen

Im Teil B sind folgende Beihilfearten vorgesehen:

⁹ Als Gesamtinvestitionskosten gilt die Summe aller investiven Maßnahmen abzüglich privat genutzter und branchenfremder Investitionen eines Vorhabens.

Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalförderungsgebieten. Nationale Regionalförderungsgebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sind Gebiete, die in der von der Europäischen Kommission (EK) genehmigten Förderungsgebietskarte¹⁰ Österreichs¹¹ als solche ausgewiesen sind (nationale Regionalförderungsgebiete). Diese Förderungsgebietskarte bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien.

7.2 Kumulierung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden. Die ÖHT hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

8 Konditionen

Sofern im Teil B keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Tourismusförderungs-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020.

¹⁰ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21.5.2014 betreffend SA.37825 (2014/N) – Österreich.

¹¹ Siehe Notifizierung SA.64462 (2021/N); Genehmigungsbeschluss ausstehend

Teil C: TOP - Innovation

1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Kooperations- und Einzelprojekten (Leuchtturmprojekten) in ländlichen Gebieten¹².

Als Indikator für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 BHG 2013 wird die positive Anzahl der geförderten KMUs und Kooperationen herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand ist die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote durch KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (innovative Einzelprojekte) und durch überbetriebliche Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette in einer Tourismusdestination (innovative Kooperationsprojekte).

3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Innovative Einzelprojekte

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbstständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

Förderungswerber können auch physische oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 4 durchzuführen beabsichtigen und
- selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 3.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen, aber

¹² Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden kleiner 30.000 Einwohner sowie Teile geographischer Randbereiche von Gemeinden größer 30.000 Einwohner, die eine Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohner/km² aufweisen.

- mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllt, ein Vertragsverhältnis zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

3.2 Innovative Kooperationsprojekte

Förderungswerber können Kooperationen sein, sofern die Kooperationspartner

- ein gemeinsames wirtschaftliches, auf nachhaltige Zusammenarbeit gerichtetes Ziel anstreben,
- falls die Kooperation keine eigenständige juristische Person ist, einander im Förderungsvertrag für das zu fördernde Kooperationsprojekt solidarisch haften, und
- bei Einreichung des Förderungsansuchens eine verpflichtende Erklärung über die Zurverfügungstellung der notwendigen Eigenmittel vorlegen.

Die Kooperationspartner müssen darüber hinaus mehrheitlich - rechtsformabhängig anteilsmäßig bzw. nach Köpfe-Mehrheit - natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein und die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllen.

Allgemein gilt, dass sich die Umsetzung des Vorhabens auf ländliches Gebiet gemäß dem Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 (Programm LE 14-20) beziehen muss.

Weiters darf gegen den Förderungswerber kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein.

4 Sachliche Voraussetzungen

Unterstützt werden innovative Einzel- und Kooperationsprojekte, die

- im Bereich der Marktpräsenz von touristischen Dienstleistungsbündeln wirken
- der Angebots- und Produktentwicklung dienen
- durch die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen Kostenvorteile ermöglichen
- die Qualität der Dienstleistung erhöhen und/oder
- leistungsfähige Vertriebssysteme oder einen direkten aktiven Verkauf entstehen lassen

unter der Voraussetzung, dass die Umsetzung des Vorhabens finanziell gesichert ist und ein entsprechender Businessplan vorgelegt wird. Bei Einzelprojekten muss sich die Innovation direkt auf den Tourismusbetrieb beziehen. Bei Kooperationsprojekten muss es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit handeln bzw. bei einer bestehenden Kooperation um ein neues gemeinsames Projekt.

Eine Darstellung der Konformität des Projektes mit bestehenden touristischen Regions- bzw. Landesstrategien ist vom Förderungswerber in Form eines Schreibens der zuständigen Abteilung des Amtes der jeweiligen Landesregierung vorzulegen.

Der Innovationsgehalt der Projekte wird anhand von Auswahlkriterien beurteilt (siehe Punkt 8).

5 Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten jene finanziellen Aufwendungen, die dazu erforderlich sind, ein am Projektstandort (Destination) bislang nicht vorhandenes innovatives und buchungsrelevantes touristisches Produkt/Angebot zu entwickeln und marktfähig zu machen wie insbesondere

- Kosten der Angebots- und Produktentwicklung
- Kosten der Gründung eines innovativen Vertriebssystems und/oder eines direkten Verkaufs,
- Kosten der Erfolgskontrolle,
- Kosten der Gründung oder Weiterentwicklung von Kooperationen
- Errichtungskosten (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.
- Sollte für das Erreichen der Projektziele das Heranziehen externer Berater notwendig sein, ist die Grundlage für die Berechnung der förderbaren Kosten das von diesem Berater in Rechnung gestellte Honorar (ohne Nebenkosten, ohne USt). Dabei können pro Tagwerk höchstens EUR 592,00 und insgesamt höchstens 35 Tagwerke und Nebenkosten im Ausmaß von höchstens 30 % davon herangezogen werden.
- Sollte für das Erreichen der Kooperationsziele gemäß Punkt 3.2 der Einsatz von Personal erforderlich sein, sind die diesbezüglichen Personalkosten im Ausmaß von max. 20 % der förderbaren Kosten des Projekts förderbar. Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die bei der Kooperation ohne Projektumsetzung nicht anfallen würden.

Die förderbaren Kosten müssen anhand von Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen nachgewiesen werden.

In Bezug auf behindertengerechte Investitionen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

5.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

- 5.2.2 Personalkosten für den laufenden Betrieb
- 5.2.3 im Fall von innovativen Einzelprojekten gemäß Punkt 3.1. Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- 5.2.4 Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
- 5.2.5 Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- 5.2.6 Unterhaltungs-, Sport- und Kulturveranstaltungen
- 5.2.7 Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- 5.2.8 Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- 5.2.9 Finanzierungs- und Versicherungskosten
- 5.2.10 Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens
- 5.2.11 Leasingfinanzierte Investitionsgüter
- 5.2.12 Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)
- 5.2.13 Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet
- 5.2.14 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 netto resultieren
- 5.2.15 nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- 5.2.16 Kosten, die sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden.

6 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht im Falle innovativer Einzelprojekte bei förderbaren Kosten von mindestens EUR 100.000,00 (Untergrenze) bis max. EUR 500.000,00 (Obergrenze) in einem Zuschuss von 50 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5, im Falle innovativer Kooperationsprojekte beträgt der Zuschuss 70 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5, in beiden Fällen maximal jedoch EUR 200.000,00 (De-minimis-Grenze).

Projektbezogen ist ein Eigenmittelanteil in der Höhe von 30 % bei innovativen Kooperationsprojekten bzw. 50 % bei innovativen Einzelprojekten nachzuweisen.

Die De-minimis-Grenze darf in keinem Fall überschritten werden.

7 EU-Kofinanzierung und EU-Beihilfenrecht

7.1 EU-Kofinanzierung

Im Rahmen dieses Richtlinienoteles sollen auch EU-Mittel aus dem Programm LE 14-20 zum Einsatz kommen, weshalb folgende Rechtsgrundlagen gelten:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

7.2 EU-Beihilfenrecht

Im Teil C ist folgende Beihilfeart vorgesehen:

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. (De-minimis-Verordnung).

7.3 Kumulierung

Eine nach Teil C gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Das BMAW hat im Fall einer Kumulierung auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

8 Verfahren

Die Projektvorhaben sind vom Förderungswerber im Vorfeld der Einbringung mit den betroffenen Landesstellen zu akkordieren. Die Beurteilungsstichtage werden mindestens 10 Wochen im Vorhinein auf der Webseite der ÖHT bekannt gegeben.

Ab Bekanntgabe des jeweiligen Beurteilungsstichtags können Förderungsansuchen unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der ÖHT eingebracht werden.

Nach Überprüfung der formalen Erfordernisse erfolgt die finale Auswahl der Projektvorhaben mit Hilfe eines Bewertungsmodells, dem ein qualitatives Bewertungsschema zu Grunde liegt. Die Auswahlkriterien werden gemeinsam mit der Ankündigung des Beurteilungsstichtags veröffentlicht.

Die inhaltliche Beurteilung erfolgt durch eine Fachjury, die eine Empfehlung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der Projekte abgibt, auf deren Grundlage der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft entscheidet.

Die administrative Abwicklung und Abrechnung der zur Förderung ausgewählten Projektvorhaben erfolgt über das BMAW, Abteilung Tourismus-Förderungen, auf Basis des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 und den diesbezüglichen europäischen und nationalen Durchführungsbestimmungen.

Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst. Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Leistungen darzustellen. Das BMAW behält sich die Veröffentlichung der Endberichte vor.

Sofern im Teil C keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020.

Teil D: TOP - Restrukturierung

1 Zielsetzung

Das Ziel dieser Förderung besteht darin, kleine und - sofern daraus keine unzumutbare Wettbewerbsverfälschung entsteht - mittlere Unternehmen, die wesentliche Angebotsträger der heimischen Tourismuswirtschaft sind und eine langfristige Erfolgchance haben, sich aber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen zu unterstützen und ihre wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen. Damit wird nicht nur touristisches Angebot erhalten, sondern auch Beschäftigung gesichert.

Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 BHG 2013 werden der Verschuldungsgrad der geförderten Unternehmen sowie ihre Überlebensrate nach drei Jahren herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität und der Finanzstruktur von Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie.

3 Persönliche Voraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Teil A, Punkte 3.1, 3.3 und 3.5.

Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn

- 3.1 bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist;
- 3.2 bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist;
- 3.3 unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind. Als Indikator dafür gelten die Vorgaben des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl. I Nr. 114/1997 in der jeweils geltenden Fassung. Das bedeutet, dass die fiktive Schuldentilgungsdauer des betroffenen Unternehmens mehr als 15 Jahre beträgt und es eine Eigenmittelquote von unter 8 % aufweist.

In keinem der genannten Fälle darf allerdings ein alleiniges oder vorwiegendes Verschulden des Unternehmers oder Geschäftsführers vorliegen.

4 Sachliche Voraussetzungen

Umstrukturierungsbeihilfen haben sich auf ein realistisches und weitreichendes Restrukturierungskonzept zu stützen, aus dem sich bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen der nachhaltige Fortbestand des Unternehmens erkennen lässt. In diesem Restrukturierungskonzept ist die finanzielle Sanierung (Kapi-

talzuführung, Schuldenabbau) ebenso zu berücksichtigen, wie die künftige Organisationsstruktur und die strategische Positionierung des Unternehmens. Gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen dürfen derartige Beihilfen nur einmal gewährt werden. Durch Restrukturierungsförderungen begünstigte Unternehmen dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keine Kapazitätsaufstockung vornehmen. Eine Ausnahme besteht bei kleinen Unternehmen, wenn die Kapazitätsaufstockung zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmensbestandes erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Restrukturierungsförderung sind frühere rechtswidrige Beihilfen, die demselben Unternehmer gewährt worden sind, zu berücksichtigen. Weiters dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmensanteile erworben werden, es sei denn, dies ist zur langfristigen Rentabilität des Unternehmens unerlässlich.

Im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien kann keine Restrukturierungsförderung für neu gegründete Unternehmen gewährt werden, wobei ein Unternehmen grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet gilt.

Für das Unternehmen haben folgende Kriterien zuzutreffen:

1. Touristische Bedeutung: Die touristische Bedeutung eines Beherbergungsbetriebes ist an den erzielten Nächtigungen des Unternehmens in Bezug auf die Gemeinde zu bemessen, wobei ein Mindestanteil von 5 % bestehen muss. Gastronomiebetriebe können nur gefördert werden, sofern sie touristisch bedeutsam sind. Die touristische Bedeutung eines Gastronomiebetriebes misst sich vorrangig an der Nutzung durch den ortsfremden Gast. Indikatoren dafür sind beispielsweise die Mitgliedschaft bei überregionalen kulinarischen Initiativen, die Lage in touristischen Kernzonen oder im Einzugsbereich von Tagesausflugsattraktionen, etc.
2. Erfüllung der Kriterien laut URG: Eigenmittelquote kleiner als 8 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren.
3. Langfristige Marktfähigkeit von touristischer Hard- und Software auf Basis einer tragfähigen Konzeption.
4. Persönliche Fähigkeiten des Unternehmers im operativen und Führungsbereich stehen außer Zweifel.
5. Die Entnahmepolitik und die Mittelverwendung der Vergangenheit waren der Betriebsleistung entsprechend.
6. Von Seiten des/der Unternehmer(s) sind in folgenden Bereichen jeweils höchstmögliche Beiträge zur Unternehmensrestrukturierung zu leisten:
 - Einbringen von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
 - Beschränken der Privatentnahmen
 - Vorantreiben des Restrukturierungskonzeptes

Für die Gläubiger gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitwirkung der Kreditinstitute im höchstzumutbaren Ausmaß kann in folgenden Maßnahmen bestehen:
 - Neugestionierung von Krediten
 - Einräumung eines Sanierungszinssatzes
 - Umwandlung von Krediten in Risiko- oder Besserungskapital
 - Einräumung eines Kredites
 - Streichen von substanziellen Teilen der Forderungen

2. Die Mitwirkung der anderen wesentlichen Gläubiger kann im Einräumen einer längeren Zahlungsfrist und/oder Streichen von Teilen der Forderungen bestehen.

5 Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der Förderung müssen sich auf die für die Unternehmensrestrukturierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens und höchstmöglicher Sanierungsbeiträge der beteiligten Gläubiger beschränken.

Die Unterstützung ist grundsätzlich in dreifacher Form möglich:

1. Ideelle Hilfestellung in Form der Erstellung eines Restrukturierungskonzeptes und von Coaching als geldwerte Leistung: Das Restrukturierungskonzept wird von der ÖHT ausgearbeitet und vom BMAW finanziert. Es kann auch als Reorganisationskonzept im Sinne des URG eingesetzt werden. Die Coachingleistung wird von der ÖHT oder einem von ihr namhaft gemachten Berater erbracht. Coachingkosten können in Form eines Zuschusses von maximal 50 % der förderbaren Kosten übernommen werden.
2. Absicherung des Risikos durch Übernahme einer Haftung gemäß der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020“.
3. Finanzielle Hilfe in Form eines Zinsenzuschusses für zinsgünstiges Kapital: Der Zinsenzuschuss kann bis zu 2 % p.a. für eine Laufzeit von maximal 10 Jahren betragen und kann in einer oder in mehreren Zahlungen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Bundesland, in welchem die Restrukturierung durchgeführt wird, mit dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zufolge es für die genannten Vorhaben unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien eine Unterstützung gemessen am Bruttosubventionsäquivalent in mindestens gleicher Höhe wie der Bund zur Verfügung stellt.

In Ergänzung zur oben angeführten Unterstützung kann nach einer diesbezüglichen positiven Entscheidung eine Förderung für investive Maßnahmen in Form von zinsgünstigen Krediten gemäß Teil A, Punkte 6.1 bis 6.3, dann eingeräumt werden, wenn die dafür jeweils erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, und es zu einer substantziellen Mitwirkung der beteiligten Gläubiger und des Unternehmers bzw. des Eigentümers kommt. Der Kredit kann von einem oder mehreren kommerziellen Kreditinstitut(en) oder von der ÖHT zur Verfügung gestellt werden.

Art und Höhe der Förderung haben jedenfalls so gewählt zu werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, die in weiterer Folge zu einem marktverzerrenden Wettbewerbsverhalten genutzt werden könnte. Die Förderung darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

6 Berechnungsgrundlage

Das Kapital, auf das sich die finanzielle Hilfestellung gemäß Punkt 5, Ziffer 3 bezieht, soll den Umfang von 40 % der gesamten Fremdfinanzierung nicht übersteigen.

Bei der Konzeption der finanziellen Restrukturierung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die von Unternehmens- und Gläubigerseite aufzubringenden Restrukturierungsbeiträge bei kleinen Unternehmen einen Anteil von zumindest 25 % bzw. bei mittleren Unternehmen einen Anteil von mindestens 40 %, jeweils berechnet von den gesamten Umstrukturierungskosten, erreichen. Die genannten Restrukturierungsbeiträge dürfen keine geförderten Mittel enthalten.

7 Förderungsunter- und -obergrenzen

Als Untergrenze gilt in der Regel ein Kredit von EUR 100.000,00. Als Obergrenze gilt ein Kredit von EUR 2 Mio.

8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

8.1 EU-Rechtsgrundlage

Im Teil D ist folgende, von der EU genehmigte Beihilfenart vorgesehen:

Beihilfen gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.

Die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens Nr. N 72/2007 – Österreich zur Verlängerung des Umstrukturierungsbeihilfeprogramms „TOP-Tourismus-Förderung, Teil D (TOP-Restrukturierung)“ ergangene Entscheidung, dass die angemeldete Regelung auf Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, galt bis zum 9. Oktober 2009. Die Regelung wurde in weiterer Folge mehrfach verlängert und galt bis 31. Dezember 2014.¹³ Die Regelung wurde im Februar 2015¹⁴ und im November 2020¹⁵ neuerlich bei der Europäischen Kommission angemeldet.

8.2 Umstrukturierungsbeihilfen

Nach Teil D werden ausschließlich Umstrukturierungsbeihilfen gewährt. Die durch die neuen Leitlinien eingeführte "Vorübergehende Umstrukturierungshilfe" kommt nicht zur Anwendung.

Bei mittleren Unternehmen, die Förderungen nach diesem Teil erhalten, hat das Restrukturierungskonzept auch Ausgleichsmaßnahmen zu beinhalten, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Förderung verursachten

¹³ Siehe EK-Mitteilung vom 13. Dezember 2013 (C(2013) 9342) zur staatlichen Beihilfe SA.37750 (2013/N) - Österreich.

¹⁴ Siehe EK-Mitteilung vom 22. Juli 2015 (C(2015) 5002 final) zur staatlichen Beihilfe SA.41372 – Österreich.

¹⁵ Siehe Notifizierung SA.59801 (2020/N); Genehmigung bis 31. Dezember 2023.

Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt stehen.

Bei mittleren Unternehmen, die Förderungen nach diesem Teil erhalten, sind sämtliche Förderungen gleich welcher Art, die innerhalb der Restrukturierungsphase zusätzlich vergeben werden, einzeln gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag an die EK zu notifizieren.

8.3 Lastenverteilung

Wird die Förderung in einer Form gewährt, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens stärkt, z.B. durch Gewährung von Zinsenzuschüssen, so kann dies einen Schutz der Anteilseigner und der nachrangigen Gläubiger vor den Auswirkungen ihrer Entscheidung, in das begünstigte Unternehmen zu investieren, bewirken. Dies kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben. Daher sollten Beihilfen zur Deckung von Verlusten nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.

"Angemessene Lastenverteilung" bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Nachrangige Gläubiger sollten zum Ausgleich von Verlusten entweder durch Umwandlung des Kapitals der Schuldtitel in Eigenkapital oder durch Abschreibung des Kapitalbetrags der jeweiligen Instrumente beitragen. Auf jeden Fall sollte ein Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schuldtiteln während des Umstrukturierungszeitraums verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist, es sei denn, dies würde diejenigen, die frisches Kapital zugeführt haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

Die Europäische Kommission kann Ausnahmen zulassen, wenn die angeführten Maßnahmen zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der Beihilfebetrag im Vergleich zum Eigenbetrag gering ist oder nachgewiesen wird, dass die nachrangigen Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt wären, als es im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens ohne Gewährung staatlicher Beihilfen der Fall gewesen wäre.

8.4 Grundsatz der einmaligen Beihilfe

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe bei der Kommission ist anzugeben, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass die Beihilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission keine weiteren Beihilfen auf der Grundlage der in Punkt 8.1 genannten Leitlinien genehmigen.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen¹⁶, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat, zulässig.

¹⁶ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des begünstigten Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

8.5 Transparenz

Im Fall von Einzelbeihilfen, die einen Beihilfebetrug von EUR 500.000,00 erreichen, werden ab 1. Juli 2016 folgende Informationen auf einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Website veröffentlicht werden:

- vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegulung
- Name der Bewilligungsbehörde
- Namen der einzelnen Förderungsnehmer, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Förderungsnehmer, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU), Region, in der der Förderungsnehmer angesiedelt ist (auf NUTS-2-Ebene), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Förderungsnehmer tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt nach Förderungsgewährung und wird mindestens 10 Jahre aufrechterhalten.

Sofern im Teil D keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020.

Geltungsdauer

Die gegenständlichen Richtlinien gelten bis zur Inkraftsetzung neuer Richtlinien, längstens jedoch bis zum 31. März 2023. Ansuchen können bis zu diesem Zeitpunkt bei der ÖHT eingereicht werden. Sämtliche zum Ende der Geltungsdauer bereits bestehenden Förderungen und eingereichten Förderungsansuchen bleiben vom Außerkrafttreten der Richtlinien unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Gewährung von Förderungen

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, wobei Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) kofinanziert werden, der Vorrang eingeräumt wird.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsansuchen

2.1 Formular

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Formulars, das in allen Punkten vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterfertigen ist, in einfacher Ausfertigung bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
Parkring 12 a, 1011 Wien
Telefon: 01/51530
Fax: 01/5153030
E-Mail: oeht@oeht.at
Internet: www.oeht.at

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

In diesem Formular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der ÖHT eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen. Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der ÖHT festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

2.2 Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen. Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob und in welcher Höhe er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die ÖHT hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

2.3 Einreichung bei anderen Förderungsstellen

Soweit eine Mitfinanzierung der Bundesländer vorgesehen oder ein Bundesland eine maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle eines EU-Programms ist, kann auch bei den Landesstellen eingereicht werden. Das Datum der Einreichung bei den Landesstellen ist gültiges Einreichdatum. Dies gilt auch für irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eingereichte Ansuchen.

2.4 ÖHT

Die ÖHT wird für Zwecke der Förderungsabwicklung im Namen und auf Rechnung des Bundes und, soweit eigene Kredite vergeben sowie Coaching- und Beratungsleistungen gemäß Teil D der TOP-Richtlinien erbracht werden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

3. Prüfung und Entscheidung

3.1 Ansuchen gemäß Teile A und B der TOP-Richtlinien

3.1.1 Zuschuss bei Vorhaben zwischen EUR 100.000,00 und EUR 700.000,00 und Teil B der TOP-Richtlinien

Die ÖHT wird bei **Ansuchen** gemäß **Teil A, Punkt 6.1** sowie gemäß **Teil B, Punkt 6.2.1** (Vorhaben bis EUR 250.000,00 förderbare Kosten) das Förderungsansuchen im Sinne der Richtlinien prüfen und über die Genehmigung des Förderungsansuchens entscheiden.

3.1.2 Geförderter Investitionskredit ohne Zinszuschuss bei Vorhaben ab EUR 100.000,00 und geförderter Investitionskredit mit Zinszuschuss bei Vorhaben ab EUR 1 Mio.

Die ÖHT wird bei **Ansuchen** gemäß **Teil A, Punkte 6.2 und 6.3** das Förderungsansuchen im Sinne der Richtlinien prüfen und ein Gutachten abgeben, das jedem zur Entscheidung anstehenden Förderungsansuchen anzuschließen ist, und auf dessen Grundlage der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft entscheidet.

3.1.3 Positive Entscheidung

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die ÖHT dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen. Der ÖHT steht in diesem Fall die pauschale Abgeltung ihrer Mühewaltung im Umfang von EUR 5.000,00 pro Förderungsfall zu, die vom Förderungswerber zu entrichten ist (siehe Teil A, Punkt 9).

3.1.4 Ablehnung

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungs- werber schriftlich darzulegen.

3.2 Ansuchen gemäß Teil C der TOP-Richtlinien

Die ÖHT wird gemeinsam mit dem BMAW bei **Ansuchen gemäß Teil C** das Förderungsansuchen im Sinne der Richtlinien prüfen. Über die Genehmigung der Förderungsansuchen entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf Basis einer Juryempfehlung.

3.2.1 Positive Entscheidung

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat das BMAW dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

3.2.2 Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens hat das BMAW die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

3.3 Ansuchen gemäß Teil D der TOP-Richtlinien

Die ÖHT hat bei **Ansuchen gemäß Teil D** das Förderungsansuchen im Sinne der Richtlinien zu prüfen und ein Gutachten abzugeben, das jedem zur Entscheidung anstehenden Förderungsansuchen anzuschließen ist, und auf dessen Grundlage der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft entscheidet.

3.3.1 Positive Entscheidung

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die ÖHT die schriftliche Bereitschaft zur Mitwirkung von allen Beteiligten einzuholen und dann dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

3.3.2 Ablehnung

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

3.4 De-Minimis-Beihilfe

Für den Fall, dass eine Förderung als "De-Minimis"-Beihilfe gewährt wird, hat die ÖHT bzw. das BMAW in das Förderungsangebot - unter Angabe der Fundstelle der „De-minimis“-Verordnung im Amtsblatt der EU - den Hinweis aufzunehmen, dass die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird.

4. Auszahlung

4.1 Auszahlung gemäß Teil A, Punkt 6.1 und Teil B, Punkt 6.2.1

Bei **Förderungen** gemäß **Teil A, Punkt 6.1** sowie gemäß **Teil B, Punkt 6.2.1** (Vorhaben bis EUR 250.000,00 förderbare Kosten) wird der Gesamtbetrag der Förderung nach Abrechnung ausbezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann die ÖHT eine Zwischenabrechnung vornehmen, wobei die Bestimmungen des Punktes 4.1.1 sinngemäß anzuwenden sind.

4.1.1 Auszahlungserfordernisse

Für die Auszahlung sind erforderlich:

1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag),
2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
3. eine Bestätigung über die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des (Teil-)Vorhabens und über dessen Abschluss durch eine vom Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der ÖHT aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Diese Rechnungszusammenstellung ist vom Finanzierungsinstitut bzw. vom Wirtschaftstreuhänder des Förderungsnehmers ebenfalls zu fertigen,
4. bei allen EU-kofinanzierten Projekten generell, bei allen übrigen Projekten auf Anforderung die Vorlage von Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelegen und den dazugehörigen Original-Bankauszügen.

4.1.2 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind zur Teiltilgung des Kredits zuzüglich Zinsen zu verwenden.

4.2 Auszahlung gemäß Teil A, Punkte 6.2 und 6.3

Die Förderungsmittel werden bei **Förderungen** gemäß **Teil A, Punkte 6.2** und **6.3** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausbezahlt.

4.2.1 Auszahlungsmodalitäten

Die Kreditvaluta wird bei Sicherstellung über eine Bürge- und Zahlerhaftung in einem Betrag und bei grundbücherlicher Sicherstellung, bei Übernahme einer Haftung gemäß der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für

die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 sowie bei EU-kofinanzierten Projekten anteilmäßig nach Vorlage der Original-Rechnungen, der Original-Zahlungsbelege und der dazugehörigen Original-Bankauszüge ausbezahlt. Allfällige Zinszuschüsse werden halbjährlich jeweils zu den Zinsterminen 30. April und 31. Oktober während der Förderungslaufzeit in Anrechnung gebracht.

4.2.2 Auszahlungserfordernisse

Für die Auszahlung sind erforderlich:

1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Finanzierungsangebotes (Förderungsvertrag),
2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
3. eine Bestätigung über die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des (Teil-)Vorhabens und über dessen Abschluss durch eine vom Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der ÖHT aufgelegten Formblattes. In diese Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden,
4. bei allen EU-kofinanzierten Projekten generell, bei allen übrigen Projekten auf Anforderung die Vorlage von Original-Rechnungen, die Original-Zahlungsbelege und die dazugehörigen Original-Bankauszüge.

4.2.3 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten bzw. zur Teiltilgung des Kredites zuzüglich Zinsen zu verwenden.

4.3 Auszahlung gemäß Teil C der TOP-Richtlinien

Bei **Förderungen** gemäß **Teil C** wird der Gesamtbetrag der Förderung nach Abrechnung ausbezahlt. Das BMAW kann Zwischenabrechnungen vornehmen, wobei die Bestimmungen des Punkts 4.3.1 sinngemäß anzuwenden sind.

4.3.1 Auszahlungserfordernisse

Für die Auszahlung sind erforderlich:

1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag),
2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
3. bis zur Höhe der Gesamtkosten die gemäß Gesamtkostenaufstellung nummerierten Original-Rechnungs- und Original-Zahlungsbelege mit den dazugehörigen Original-Bankauszügen sowie ein separater Satz an Kopien,
4. die Vorlage des Projektabschlussberichts, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst,

5. die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, ob für die geförderte Leistung Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist oder nicht.

4.4 Auszahlung gemäß Teil D der TOP-Richtlinien

Die Förderungsmittel werden bei **Förderungen** gemäß **Teil D** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausbezahlt.

4.4.1 Zuschüsse

Einmalzuschüsse können in einem oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden. Etwaige Zinszuschüsse werden halbjährlich jeweils zu den Zinsterminen 30. Juni und 31. Dezember während der Förderungslaufzeit in Anrechnung gebracht. Die Kreditvaluta wird nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen ausbezahlt.

4.4.2 Auszahlungserfordernisse

Für die Auszahlung sind erforderlich:

1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag),
2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
3. Verträge und ähnliche Dokumente, die die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie die anderen Vertragspartner (Gläubiger) betreffen, belegen.

4.4.3 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind gemäß Förderungsvertrag zu verwenden.

4.5 Widerruf der Förderungszusage

Förderungszusagen sind generell zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsangebotes) erfüllt werden.

5. Berichtslegung

5.1 Allgemeine Berichtslegungspflicht

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 4 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen bis zu einem von der ÖHT im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen bzw. werden von der ÖHT laufend erhoben:

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt.

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff, benötigt.
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmitteilung"), ABl. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10ff., in der geltenden Fassung, benötigt.
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt.

5.2 Zusätzliche Unterlagen

5.2.1 Förderungen gemäß Teil A

Bei Förderungen gemäß Punkt 6.1 hat der Förderungsnehmer auf Anforderung der ÖHT den Jahresabschluss des Jahres der Förderungszusage sowie der darauffolgenden drei Jahre samt einem von der ÖHT aufgelegten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens vorzulegen.

Bei Förderungen gemäß Punkt 6.2 und 6.3 hat der Förderungsnehmer auf Anforderung der ÖHT folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungs- bzw. Kreditlaufzeit samt einem von der ÖHT aufgelegten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

5.2.2 Förderungen gemäß Teil B

Auf Anforderung der ÖHT hat der Förderungsnehmer den Jahresabschluss des Jahres der Förderungszusage sowie der darauffolgenden drei Jahre samt einem von der ÖHT aufgelegten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens vorzulegen.

5.2.3 Förderungen gemäß Teil C

Bei Einzelprojekten hat der Förderungsnehmer auf Anforderung des BMAW den Jahresabschluss des Jahres der Förderungszusage sowie der Auszahlungsjahre samt einem vom BMAW aufgelegten Fragebogen über den Projektfortschritt vorzulegen.

Bei Kooperationsprojekten sind auf Anforderung des BMAW die Jahresabschlüsse aller Kooperationspartner des Jahres der Förderungszusage sowie der Auszahlungsjahre samt einem vom BMAW aufgelegten Fragebogen über den Projektfortschritt vorzulegen.

5.2.4 Förderungen gemäß Teil D

Im Falle der Förderungen gemäß Teil D hat der Förderungsnehmer in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen der ÖHT folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungs- bzw. Kreditlaufzeit samt einem von der ÖHT aufgelegten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
- Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese für die Beurteilung des Erfolges der Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

6. Meldepflichten

6.1 Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT bzw. das BMAW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.

6.2 Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- b) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 8
- c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
- d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- e) Änderung des Unternehmensgegenstandes
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind

7. Überprüfung und Auskunftserteilung

7.1 Überprüfung

Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

7.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Unbeschadet der Ausführungen in Punkt 5.2. (Zusätzliche Unterlagen) hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen.

8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

8.1 Einstellung der Förderung

8.1.1 Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter

gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 10 vorlegt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

8.1.2 Endgültige Einstellung

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 8.2. (Rückforderung) zurückgefordert bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) vorzeitiger Fälligkeit, Rückzahlung oder Umschuldung des Kredites im Falle einer Kreditgewährung gemäß Teil A, Punkte 6.2 und 6.3;
- c) Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus;
- d) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- e) Verlust der KMU-Eigenschaft;
- f) bei Vorliegen des Punktes 8.1.1. (Vorläufige Einstellung) erster Absatz, wenn im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
- g) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers, wenn kein Sanierungsplan zustande kommt oder der Sanierungsplan nicht erfüllt wird.

8.2 Rückforderung

8.2.1 Rückforderungstatbestände

Der Fördernehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft oder der ÖHT ganz oder teilweise binnen 6 Monaten, bei EU-Kofinanzierungen jedoch binnen 60 Tagen, zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
3. vom Fördernehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. ein Tatbestand gemäß Punkt 8.1.2 (Endgültige Einstellung) verwirklicht worden ist, mit Ausnahme von jenen Unternehmen, die aufgrund der Unternehmensentwicklung im Verlauf der Förderungslaufzeit ihre KMU-Eigenschaft verlieren,
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
7. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
8. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
9. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 10 nicht eingehalten wurden,
10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
11. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
12. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden,
13. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
14. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, bei EU-Kofinanzierungen jedoch ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMAW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

8.2.2 Weiters gilt:

- Im Falle von Teil A, Punkt 6.1 sowie von Teil B, Punkt 6.2.1 sind die ausbezahlten Förderungsmittel aliquot rückzufordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) wegfallen.
- Im Falle von Teil A, Punkte 6.2 und 6.3 sind die ausbezahlten Förderungsmittel rückzufordern, wenn das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, während der Förderungslaufzeit wegfallen.
- Für alle Förderungsmaßnahmen des Teiles A, die als Regionalbeihilfen gewährt werden, gilt, dass ausbezahlte Förderungsmittel zur Gänze rückzufordern sind, wenn das geförderte Investitionsgut innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Der diesbezügliche Fristenlauf beginnt mit dem Abschluss des geförderten Investitionsvorhabens.
- Im Falle von Teil C sind die ausbezahlten Förderungsmittel aliquot rückzufordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum der letzten Auszahlung) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum der letzten Auszahlung) wegfallen.

8.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

8.3.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

9. Datenschutz

Der Förderungswerber bzw. -nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass

- das BMAW und die ÖHT berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der ÖHT (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
- das BMAW und die ÖHT die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- das BMAW und die ÖHT zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
- die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
- Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Un-

ternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

10. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot oder den Kreditvertrag aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

Im Falle von kommerziellen Investitionskrediten gemäß Teil A, Punkt 6.1 sowie fremdkapitalfinanzierten Investitionen gemäß Teil B, Punkt 6.2.1 ist das kreditgewährende Institut zu verpflichten, die ÖHT über ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11. Haftungsausschluss

Die ÖHT hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMAW und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

12. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterwirft, es dem BMAW und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben auch in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

Anhang I KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wieder gegeben wird.

Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere, nur wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz od. max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen **drei** Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2. „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der **Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder in direkt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

„Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

„Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der „Partnerunternehmen“ anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

Maximale Förderintensitäten

Es gelten gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung folgende Obergrenzen:

- maximal 20 % bei kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.

Anhang II Verfahrenszinssatz für variabel verzinsten TOP-Impuls-Kredite – Berechnung der Zinsobergrenze

Der Verfahrenszinssatz für alle variabel verzinsten TOP-Impuls-Kreditverträge, die ab dem 1. Juli 2014 geschlossen werden, wird wie folgt ermittelt:

Maßgeblich für den zu verrechnenden Zinssatz sind die den Zinssatz bildenden Einflussgrößen. Die ÖHT ist berechtigt, die erwachsenen Barauslagen (Postgebühren, Beglaubigungen, Grundbuchsauszüge etc.) oder eine fixe Einmalgebühr sowie ihre Verwaltungskosten, die sich an der Hausbankenspanne unter Berücksichtigung der Losgrößen orientieren, zu verrechnen.

Die übrigen Bestandteile der Kreditkosten beruhen auf Kosten, die von der Europäischen Investitionsbank, einer anderen supranationalen Bank des Euroraums bzw. der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) verrechnet werden, und gegebenenfalls einer Haftungsprovision des Bundes.

Kreditkostenbestandteile:
Euribor: Basis ist der Sechs-Monats-Euribor (oder ein entsprechender Nachfolgeindikator), der zweimal p.a. angepasst wird.
EIB - Refinanzierungskosten: laufender Aufschlag, der entsprechend der FSFR- (fixed spread floating rate)-Regelung festgelegt wird.
OeKB – Refinanzierungskosten: Refinanzierung aus dem EFV (Exportfinanzierungsverfahren) der Kontrollbank, die monatliche Zinsfestsetzung erfolgt gemäß OeKB-WAL (Weighted Average Live)
Einmalkosten der Kreditaufnahme: als „Prüfungs- und Vorab- gebühr“ bezeichnete Einmalgebühren, die in einen laufenden Aufschlag umgerechnet werden.
Kosten ÖHT aufgrund regulativer Vorgaben: laufender Aufschlag für Abwicklung, Eigenkapitalunterlegung, Risiko und laufender Kreditgestion

Die jeweiligen Kosten der Finanzierungstranche werden auf der Website der ÖHT veröffentlicht.

Anhang III Verfahrenszinssatz für variabel verzinsten TOP-Tourismus-Kredite

Der Verfahrenszinssatz für variabel verzinsten TOP-Tourismus-Kreditverträge wird von der ÖHT im Einvernehmen mit dem BMAW festgelegt und wird unter Bekanntgabe der einzelnen Bestandteile auf der Website der ÖHT veröffentlicht.